LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/3365
zu Drucksache 18/3191
02. 06. 2022

Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/3191 –

Gesetzesentwurf (Osterpaket) der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/3191 –** vom 11. Mai 2022 hat folgenden Wortlaut:

Am 5. März 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Referentenwurf zur Stellungnahme an Verbände und die Wirtschaft versandt und am 6. April 2022 im Bundeskabinett die Novellierung des EEG verabschiedet. In Bezug auf die Reform der Regelungen für Wasserkraftwerke ist mit einschneidenden Auswirkungen und existenziellen Folgen für die Betreiber kleiner Wasserkraftwerke zu rechnen. Gemäß Vorlage 17/2523 konnten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011 ca. 190 000 Haushalte und im Jahr 2013 sogar 314 000 Haushalte ihren Jahresbedarf durch den in unserem Bundesland erzeugtem Strom aus Wasserkraft decken.
Ich frage diesbezüglich die Landesregierung:

1. Wie lautete die Stellungnahme der Landesregierung zu den geplanten Reformen (bitte die Stellungnahme beifügen)?
2. Wie viele der in Rheinland-Pfalz vorhandenen über 200 Anlagen sind hier betroffen (bitte um Auflistung nach Landkreisen)?
3. Wie viele der aufgelisteten Anlagen verfügen über eine den Richtlinien der §§ 27 - 35 Wasserhaushaltsgesetz entsprechenden konformen Ausbau und Schutz der Biodiversität und des Schutzes der Gewässerökologie (z. B. Technologien zum Fischschutz; Gewährleistung der Durchgängigkeit, Feinrechen und Fischwanderungsanlagen)?
4. Wie gedenkt die Landesregierung die Energielücke zu schließen, falls durch die Novellierung des EEG der Großteil der betroffenen kleinen Wasserkraftwerke mit einer Leistung kleiner 500 Kilowatt das Aus droht?
5. Wie hoch beziffert die Landesregierung die erforderlichen Kosten für den Ersatz-Netzausbau und weitere erforderliche Netzdienstleistungen in Mittel- und Niederspannungsnetze, wenn der von den Kleinwasserkraftwerken bisher dort eingespeiste Strom entfällt?
6. Für wie viele Wasserkraftwerke wurden Förderanträge aus dem Programm „Blau Plus“ gestellt, um umweltverbessernde Renaturierungen an Flüssen und Bächen durchzuführen?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 23. Juni 2022

18/3365
02-06-2022

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

01.Juni 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
Gesetzesentwurf (Osterpaket) der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG)
- Drucksache 18/3191 -

Vorbemerkung:

Rheinland-Pfalz wird seinen Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und zur Begrenzung des vom Menschen verursachten Klimawandels auf 1,5 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Niveau leisten. Dabei stellt die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende, die neben der Energieeinsparung und der Energieeffizienz insbesondere auf der Nutzung Erneuerbarer Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor beruht, eine wesentliche Grundlage dar, um in einem zeitlichen Korridor von 2035 bis 2040 landesweit Klimaneutralität zu erreichen.

Kleinwasserkraftanlagen mit einer Leistung kleiner 1 MW tragen mit ca. 0,5% an der deutschen Stromproduktion mit einem minimalen Anteil an der Bruttostromerzeugung bei und sind daher für Energie- und Klimaschutz und Energiewende im Vergleich zur Erzeugung Erneuerbarer Energien aus Wind-, Solar- und Bioenergie unbedeutend. Der Betrieb der über 200 Klein- und Kleinstwasserkraftanlagen in Rheinland-Pfalz mit einer

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

installierten Leistung von kleiner 1.000 KW führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und Biodiversität in und an Gewässern. Im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) war ursprünglich vorgesehen, dass aus ökologischen Gründen kleine Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 1.000 KW künftig nicht mehr gefördert werden. Aufgrund verschiedener Einwände wurde als Kompromiss die Regelung auf Wasserkraftanlagen mit einer Leistung kleiner 500 KW formuliert. Der Betrieb von WKA trägt erheblich dazu bei, dass der von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) geforderte gute ökologische Zustand größtenteils nicht erreicht wird.

Eine Steigerung der Wasserkraftnutzung in Rheinland-Pfalz kann nur an den vorhandenen Standorten durch Steigerung der Effizienz der in Betrieb befindlichen Anlagen erfolgen. Auf der Grundlage von Untersuchungen im Rahmen des Projektes „Bewertung der rheinland-pfälzischen Wanderfischgewässer hinsichtlich Durchgängigkeit und Eignung zur Wasserkraftnutzung" besteht an den vorhandenen Wasserkraftanlagen ein geringes Zubaupotenzial.

Das Land Rheinland-Pfalz ist grundsätzlich daran interessiert, dass im Sinne einer Anpassung an die Klimaveränderungen die Erzeugung von Strom aus Wasserkraft als regenerativer Energie möglich ist, allerdings nur konform mit den gesetzlich vorgegebenen Zielen des Gewässerschutzes. Der Erhalt der Fischpopulation ist ein wichtiges Ziel bei EG-WRRL, aber auch der FFH-Richtlinie und der EU-Aalschutzverordnung. D. h. die auf- und abwärts gerichtete Fischwanderung sowie der Fischschutz müssen bei aktiven Wasserkraftanlagen gewährleistet sein. Auch der Aufstau oberhalb eines Wehres wirkt sich besonders negativ aus.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/3191 des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Klimaschutzministerium hat mit Datum 16. März 2022 die in Anlage 1 beigefügte Stellungnahme zum EEG-Referentenentwurf abgegeben.

Zu Frage 2:

Gemäß Datenbank des Landes sind aktuell insgesamt 184 Wasserkraftanlagen mit jeweils einer Gesamtausbauleistung < 500 kW in Betrieb.

Davon sind 110 Anlagen mit der Angabe "Netzeinspeisung Strom" oder "Eigenbedarf und Netzeinspeisung Strom" bezüglich einer Netzeinspeisung betroffen.

Wasserkraftanlagen < 500kW in Rheinland-Pfalz mit Netzeinspeisung Strom

Anzahl der Anlagen nach Kreisen und kreisfreien Städten:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl WKA
Ahrweiler	1
Altenkirchen (Ww)	6
Alzey-Worms	1
Bad Dürkheim	1
Bad Kreuznach	8
Bernkastel-Wittlich	8
Birkenfeld	1
Donnersbergkreis	1
Eifelkreis Bitburg-Prüm	15
Germersheim	7
Kaiserslautern	1
Kusel	14
Mainz-Bingen	2
Neuwied	2
Rhein-Lahn-Kreis	4
Rhein-Pfalz-Kreis	1

Stadt Neustadt an der Weinstraße	2
Stadt Trier	2
Südliche Weinstraße	6
Südwestpfalz	8
Trier-Saarburg	6
Vulkaneifel	2
Westerwaldkreis	11
Summe	**110**

Zu Frage 3:

Von den unter 2. genannten 110 Anlagen mit einer "Netzeinspeisung Strom" sind bezogen auf die Aufwärtspassierbarkeit 9 WKA als passierbar und 93 WKA als eingeschränkt passierbar, gravierend eingeschränkt passierbar oder unpassierbar eingestuft. Zu 8 Anlagen liegen keine Angaben vor.

Für die Abwärtspassierbarkeit gelten 32 WKA als passierbar und 69 WKA als eingeschränkt passierbar, gravierend eingeschränkt passierbar oder unpassierbar. Zu 9 Anlagen liegen keine Information vor.

Für den Schutz der Fische vor der Turbinenpassage sind 39 WKA mit Fischschutzeinrichtung und einem Rechen von 5-20 mm ausgestattet. An einer WKA ist ein Rechen < 5 mm Stababstand realisiert.

Zu den Fragen 4 und 5:

Im Rahmen der aktuellen Novellierung des EEG ist vorgesehen, dass aus ökologischen Gründen kleine Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 kW künftig nicht mehr gefördert werden. Diese Neuregelung soll sich ausschließlich auf Neuanlagen beziehen. Bereits in Betrieb befindliche kleine Wasserkraftanlagen sind hiervon nicht betroffen. Die Ausbauszenarien des Landes zur regenerativen Stromerzeugung lassen für

die Wasserkraft in den kommenden Jahren keinen substanziellen Zubau erwarten. Daher ist durch die vorgesehene Neuregelung der Förderung kleiner Wasserkraftanlagen im Rahmen des Osterpakets der Bundesregierung keine Energielücke für Rheinland-Pfalz zu befürchten. Insoweit sind keine Kosten für den Ersatz-Netzausbau und weitere erforderliche Netzdienstleistungen in Mittel- und Niederspannungsnetzen zu erwarten.

Zu Frage 6:

Insgesamt wurden seit 2012 für entsprechende Vorhaben 15 Förderantrage aus dem Programm Aktion Blau Plus gestellt und bewilligt. 13 dieser Vorhaben wurden bis 2021 umgesetzt. Bei zwei Vorhaben ist die Umsetzung bis 2023 vorgesehen.

gez.

Katrin Eder

Anlage

- Stellungnahme zum Referentenentwurf

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IIIB2

Elektronisch an: buero-iiib2@bmwi.bund.de

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

16.03.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5421#2022/0002-1401 8.0008 Bitte immer angeben!		Johannes Sattler johannes.sattler@mkuem.rlp.de	(06131) 16-2435 (06131) 16-172435

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 04.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf danke ich Ihnen.

Rheinland-Pfalz wird seinen Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und zur Begrenzung des vom Menschen verursachten Klimawandels auf 1,5 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Niveau leisten. Dabei stellt die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende, die neben der Energieeinsparung und der Energieeffizienz insbesondere auf der Nutzung Erneuerbarer Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor beruht, eine wesentliche Grundlage dar, um in einem zeitlichen Korridor von 2035 bis 2040 landesweit Klimaneutralität zu erreichen. Neben dem beschleunigten Ausbau der regenerativen Erzeugungskapazitäten ist dafür auch eine konsequente Ausrichtung des Strom- und Energiemarktdesigns auf Erneuerbare Energien und Flexibilitäten wie Speicher, Lastmanagement und H2-Ready-Gaskraftwerke erforderlich.

Verkehrsanbindung
Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Der vorliegende Referentenentwurf macht vor diesem Hintergrund Regelungsvorschläge, die geeignet sind, einen Rahmen zu schaffen, diese Ziele zu erreichen. Begrüßt werden insbesondere die Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses und der Dienlichkeit für die öffentliche Sicherheit in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die angepassten Ziele im EEG zur Treibhausgasneutralität und Ausbau- und Strommengenpfade sowie die vorgeschlagenen Ausschreibungsvolumina für Wind- und Solarenergie unter Anhebung der Ausschreibungsgrenze. Die Bündelung und Überführung der Regelungen zur Finanzierung der EEG-, KWKG- sowie Offshore-Netz-Umlage im EnUG stellt einen wichtigen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung im Energiewirtschaftsrecht dar. Die mit der Einführung des EnUG verbundene grundsätzliche Entlastung der Eigenstromerzeugung und -nutzung von der Umlagenpflicht wurde vom Land Rheinland-Pfalz bereits im Zusammenhang mit dem EEG 2014 gefordert und wird ausdrücklich begrüßt.

An einigen Stellen sind aus Sicht des Landes Anpassungen in den Regelungsvorschlägen zielführend, um die Wirksamkeit des Gesamtrahmens für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erhöhen. Auf diese will ich im Folgenden gesondert hinweisen.

Zu den Regelungsvorschlägen in Bezug auf Windenergie an Land:

Die Regelungen des § 28 Abs. 6 EEG 2021 (Endogene Mengensteuerung) werden im vorliegenden Referentenentwurf beibehalten. Da das Instrument im Endeffekt die Verhinderung einer Überförderung von Windenergieanlagen an Land zum Ziel hat, wird angeregt, zu prüfen, ob das Instrument für Zeiträume ausgesetzt werden kann, in denen der Marktwert für Windenergie an Land bereits über einen längeren Zeitraum über dem Höchstwert für die Ausschreibungen liegt. In diesem Fall wäre in der Ausschreibungssituation eine Überförderung effektiv ausgeschlossen. Durch die Aussetzung des Instruments würden die Teilnahmebereitschaft an den Ausschreibungen und die Planungssicherheit der Vorhabenträger gesteigert.

Die Ankündigung, über weitere Instrumente die regionale Steuerung des Zubaus der Windenergie an Land in einer EEG-Novelle 2023 zu regeln, wird grundsätzlich begrüßt. Als dringend notwendig erachtet wird jedoch, zuvor die laufenden Gespräche zur beihilferechtlichen Genehmigung für die Südquoten im EEG erfolgreich zu beenden. Um eine entsprechende Priorisierung seitens des BMWK wird gebeten.

Zu den Regelungsvorschlägen in Bezug auf Solarenergie:

Die Vorschläge zur Stabilisierung der Vergütung, die Anreize zur umfassenden Ausnutzung von Dachflächen im Modell der Volleinspeisung, die Neuregelung des 2. Ausschreibungssegments für große PV-Dachanlagen und die geänderte Begriffsbestimmung in Bezug auf benachteiligte Gebiete stoßen auf Zustimmung.

Die in den Art. 2 Nr. 29 (§ 37 EEG 2023) und Art. 2 Nr. 51 (§ 48 EEG 2023) vorgeschlagene Erweiterung der bestehenden Flächenkulisse von Solaranlagen des ersten Segments (Freiflächenanlagen) sowie um die ursprünglich in der InnAusV verorteten und mit einer Anlagenkombination vorgeschriebenen besonderen Solaranlagen wird begrüßt. Die besonders flächenschonende Doppelnutzung trägt zu einer relativ konfliktarmen Erschließung von bereits genutzten Flächen bei und eröffnet die Grundlage einer möglichen wirtschaftlichen Perspektive einer Doppelnutzung.

Es wird jedoch eine grundsätzliche Öffnung des Grünlands für die Agri-PV unter Ausschluss des artenreichen geschützten Grünlands empfohlen. Damit könnte der Gefahr eines Umbruchs von bestehendem Dauergrünland (mind. fünf Jahre in Folge als Grünland bewirtschaftet) zu Gunsten einer PV-Vergütung für Ackerflächen entgegengewirkt werden. Bei intensiv genutztem Grünland bietet sich insbesondere die Nutzung von Vielschnitt- und Silagewiesen für eine verträgliche Doppelnutzung an. Mit dem Einsatz von innovativen bifazial aufgestellten PV-Anlagen auf Grünland wäre neben dem Erhalt des extensiven Grünlands sowie der Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhaltung eine mögliche zusätzliche Einkommensquelle für die Landwirtschaft erschließbar. Bei den bifazial aufgestellten Anlagen handelt es sich um senkrecht aufgestellte PV-Anlagen, die auch als "Zaunersatz" genutzt werden können und in Reihe

mit einem Abstand von 15-25 m auf den Acker-Grünlandflächen aufgestellt werden. Hierdurch wäre eine verträgliche Doppelnutzung einer extensiven Weidehaltung gegeben. Die Solarmodule auf Grünlandflächen können einerseits zur Beschattung der Weidetiere (Rinder, Schafe oder auch Freiland-Schweine) beitragen und andererseits durch innovative Aufbauten einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität leisten.

Der Bonus für horizontal aufgeständerte Agri-PV-Anlagen wird begrüßt. Ob dieser die höheren Stromgestehungskosten aufgrund der hohen Aufständerung gegenüber konventionellen PV-Freiflächenanlagen ausreichend abschwächen oder ausgleichen kann, ist jedoch fraglich. Eine Nachsteuerung bzgl. der Höhe des Bonus erscheint nötig, ebenso sollte sich der Bonus auf alle Agri-PV-Anlagen erstrecken, unabhängig der Ausrichtung ihrer Aufständerung, da die Stromgestehungskosten bei beiden Systemen als höher gegenüber den konventionellen Freiflächenanlagen einzuschätzen sind. Hierbei wird eine Öffnung gegenüber den bifazialen senkrecht aufgeständerten Agri-PV-Anlagen empfohlen, in dem die Festlegung für „horizontal aufgeständerte" Agri-PV-Anlagen gestrichen wird.

Bei PV-Anlagen auf Parkplatzflächen sollte geprüft werden, ob die höheren Stromgestehungskosten aufgrund der nötigen Unterkonstruktion nicht ebenfalls einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den konventionellen PV-Freiflächenanlagen darstellen. Hierbei sollte ebenfalls ein Bonus in Betracht gezogen werden.

Die anzulegenden Werte für den Mieterstromzuschlag sollen in Art. 2 Nr. 51 (§ 48a EEG) neu bestimmt werden. Der Referentenentwurf enthält noch keine konkreten Zahlen. Es wird bedauert, dass darüber hinaus keine Vorschläge zur Weiterentwicklung des Mieterstrommodells vorgelegt wurden. Die Anpassung der anzulegenden Werte und der Wegfall der EEG-Umlagebelastung allein sind nicht dazu geeignet, die Mängel des Mieterstrommodells zu beheben. Die Forderungen der Länder aus dem Bundesratsverfahren zum EEG 2021 (BR-Drs. 569/20(B) Nr. 14) bleiben daher weiterhin zum großen Teil aktuell, insbesondere die Anhebung der Begrenzung auf 100 kW installierte Maximalleistung je Vorhaben, die Unschädlichkeit der Netzdurch-

leitung und der Einbezug von gewerblich genutzten Gebäuden. Auch die Deckelung des Modells bei 500 MW sollte aufgehoben werden.

Zu den Regelungsvorschlägen in Bezug auf Bürgerenergie:

Es wird begrüßt, dass die Bundesregierung in Art. 2 Nr. 13 vorschlägt, die De-minimis-Regelungen in Bezug auf die Ausschreibungsteilnahme von Bürgerenergiegesellschaften zu nutzen. Jedoch sind von dieser Ausnahmereglung Solaranlagen des zweiten Segments nicht umfasst. Es wäre wünschenswert, wenn auch diese Anlagen von der Ausschreibungspflicht im Rahmen der De-minimis-Regelung befreit würden.

Ebenfalls begrüßt wird, dass die Definition des Begriffs „Bürgerenergiegesellschaft" im vorliegenden Entwurf (Art. 2 Nr. 4 (§ 3 Nr. 15 EEG 2023)) an den Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft aus der europäischen EE-Richtlinie angepasst wird. Allerdings hat sich der räumliche Bezug auf die Ebene der kreisfreien Stadt oder des Landkreises in der Praxis als zu klein herausgestellt. Um das Element der lokalen Verankerung weiter zu stärken, wäre an dieser Stelle denkbar, das Beteiligungsgebiet der Bürgerenergiegesellschaft nicht anlagenbezogen zu definieren, sondern ausgehend vom Sitz der Bürgerenergiegesellschaft als Umkreis in km festzulegen, bspw. 50 km.

Des Weiteren sollten bei zusammengeschlossenen Gesellschaften die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchstaben a bis d EEG 2023 nur von der Muttergesellschaft, die den überwiegenden Anteil an der Gesellschaft hält, erfüllt werden müssen. In der Praxis gründen Bürgerenergiegenossenschaften zur Verwirklichung von Projekten oft Projektgesellschaften. Die Genossenschaft könnte so die Kriterien für die Projektgesellschaft erfüllen.

Es wird begrüßt, dass in Art. 2 Nr. 14 mit entsprechenden Anforderungen im § 3 Nr. 15 und § 22b EEG 2023 einer missbräuchlichen Nutzung der Ausnahmeregeln von der Ausschreibungspflicht und einer Diskreditierung des Konzepts der Bürgerenergie vorgebeugt wird. Allerdings wird ein Zeitraum von fünf Jahren, in dem Bürger-

energiegesellschaften bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregeln keine EEG-Förderung für weitere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus derselben Technologie und desselben Segments in Anspruch nehmen dürfen, als zu lang erachtet. Dies steht der angestrebten Stärkung der Akteursvielfalt entgegen, die aber zwingend notwendig ist, um die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen. Der Zeitraum sollte angemessen verkürzt werden.

Zu weiteren Regelungsvorschlägen:

Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung in Art. 1 Nr. 9 (§ 88 f EEG 2023) greift bei Umsetzung tief in die wesentliche Vergütungslogik des EEG ein. Der Regelungsvorschlag wird daher kritisch gesehen. Eine solche Änderung des Vergütungsdesigns sollte gesetzlich unter Beteiligung der Länder erfolgen, um auch Gelegenheit zur umfassenden Diskussion über das vorgeschlagene Instrument der Differenzkontrakte (CfD) zu lassen. Es wird daher eine Streichung des Regelungsvorschlags und Verschiebung in die angekündigte Novelle im Jahr 2023 vorgeschlagen.

Die aufgeworfenen Punkte bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Für den fachlichen Austausch stehen meine zuständigen Kolleginnen und Kollegen und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Pensel